OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551227/8/Wim/DA

Datum:
Linz, 23. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 03.10.2017, GZ: AUWR-2014-64736/29-Sm/Gat, betreffend die Feststellung des Erlöschens bezüglich Grundwasserentnahme und Versickerung thermisch belasteter Grundwässer im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Versuches und des Teilerlöschens bezüglich Grundwasserentnahme zum Zweck der Verwendung als Kühlwasser in der Kühlanlage für den X nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.05.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird betreffend Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides (Feststellung des Erlöschens eines wasserwirtschaftlichen Versuches) Folge gegeben und dieser Spruchpunkt behoben.

II. Die Beschwerde wird betreffend Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (Teilerlöschen der Kühlwasserversorgung) als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt mit der Maßgabe, dass unter den letztmaligen Vorkehrungen die physische Trennung von Leitungen und nicht nur die Errichtung von Absperreinrichtungen zu verstehen ist und die Frist für die Durchführung und Meldung der letztmaligen Vorkehrungen neu mit 31.01.2019 festgesetzt wird.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 03.10.2017, GZ: AUWR-2014-64736/29-Sm/Gat, wurde in Spruchpunkt I. wie folgt abgesprochen:

„Es wird festgestellt, dass das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. September 2014, AUWR-2014-64736/10-Gra/Lei, verliehene Wasserbenutzungsrecht zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung thermisch belasteter Grundwässer im Rahmen eines wasserwirtschaftlichen Versuchs mit Ablauf des 30. September 2017 erloschen ist.

Aus dem Anlass des Erlöschens dieser Wasserrechte sind keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen.

Rechtsgrundlage
§§ 27 Abs. 1 lit. f), 29 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde wurde im Speziellen verkürzt auf das Wesentlichste vorgebracht:

Durch den fristgerecht gestellten Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes für den wasserwirtschaftlichen Versuch, diesen Verwaltungsakt betreffend, und die dagegen anhängige Beschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (GZ: LVwG-551207) sei der Ablauf der Bewilligungsdauer, aufgrund der eingetretenen aufschiebenden Wirkung, gehemmt und könne daher durch die belangte Behörde kein Erlöschen festgestellt werden. Weiters habe es die belangte Behörde verabsäumt, im Ermittlungsverfahren das nötige Parteiengehör betreffend die Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 07.08.2017 zu gewähren. Unzutreffend sei auch die Ansicht der belangten Behörde, dass der wasserwirtschaftliche Versuch bzw. das damit verbundene Wasserbenutzungsrecht niemals ausgeübt worden sei.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.05.2018. Dabei wurden die Verfahren betreffend Abweisung der Wiederverleihung und Feststellung des Erlöschens zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden.
Zu dieser Verhandlung sind ein Vertreter der Beschwerdeführerin (Bf) sowie deren Rechtsvertreter, ein Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, ein Vertreter des Projektanten für den wasserwirtschaftlichen Versuch, ein Vertreter

des Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsunternehmens sowie zwei Vertreter der belangten Behörde erschienen.

3.2. Seitens der belangten Behörde wurde in dieser Verhandlung über Befragen des Verhandlungsleiters ausgeführt, dass als Erlöschenstatbestand der § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 herangezogen wurde, da beim wasserwirtschaftlichen Versuch praktisch mit dem Abschluss der Bauvollendung bzw. Ausführung auch ein Abschluss der Bewilligung verbunden sei und daher nicht so strikt zwischen Bauvollendung und Dauer der Bewilligung zu unterscheiden sei.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zu Punkt 1. von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.09.2014, GZ: AUWR-2014-64736/10-Gra/Lei, wurde der Bf unter Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme und zur Versickerung thermisch belasteter Grundwässer zum Zweck der Durchführung eines wasserwirtschaftlichen Versuches zum Nachweis des Standes der Technik hinsichtlich der im Einreichprojekt „Grundwasserentnahme und Wiederversickerung thermisch veränderter Grundwässer, wasserwirtschaftlicher Versuch“ der X dargestellten Gebäudekühlung erteilt. Diese Bewilligung wurde bis zum 30.09.2017 befristet.

Es wurde in diesem Bescheid weder eine Baubeginns- noch Bauvollendungsfrist festgelegt.

Mit Antrag der X Rechtsanwälte OG, X, als rechtsfreundliche Vertreterin der X GmbH, X, datiert mit 24.03.2017 und eingelangt am 27.03.2017, wurde von dieser die Wiederverleihung bzw. in eventu die Abänderung der mit dem oben angeführten Bescheid erteilten wasserrechtlichen Bewilligung beantragt.

3.4. Die Feststellungen zum Verfahrensablauf und zum Inhalt der erwähnten Schriftstücke ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind insoweit unstrittig. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann sie daher seiner Entscheidung zugrunde legen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 27 Abs. 1 lit. f) WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheid hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist ex lege.

Im gegenständlichen Bewilligungsbescheid wurde weder eine Baubeginns- noch eine Bauvollendungsfrist festgelegt, sodass schon aus diesem Grund auch kein

Erlöschen mangels Überschreiten dieser Frist eintreten und somit auch nicht festgestellt werden kann.

4.2. Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c) WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit bei befristeten Rechten.

§ 21 Abs. 3 WRG 1959 lautet:
„Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.“

Auch wenn im zeitgleich ergangenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Abweisung der Wiederverleihung bestätigt wurde, kann dennoch ein Erlöschen durch Ablauf der Dauer der Bewilligung erst festgestellt werden, wenn entweder dagegen kein Rechtsmittel an die öffentlich rechtlichen Höchstgerichte erhoben wurde oder von diesen darüber abschlägig entschieden wurde.

Es war somit auch eine Abänderung der Rechtsgrundlage der behördlichen Erlöschensfeststellung nicht zulässig und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 03.10.2017, GZ: AUWR-2014-64736/29-Sm/Gat, wurde in Spruchpunkt II. wie folgt abgesprochen:

„Es wird festgestellt, dass das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. April 1966, Wa-551/3-1966/Ta, verliehene Wasserbenutzungsrecht für die Grundwasserentnahme zum unter Punkt 3) des angeführten Bescheides genannten Zweck der Verwendung als Kühlwasser in der Kühlanlage und der dazu dienenden Anlagen, mit Ablauf des 07. Juli 1982 erloschen ist.

Als Folge des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechtes hat die X GmbH, X, folgende letztmalige Vorkehrungen zu treffen:
Die Zuspeisleitung zum Zwischenbehälter im Technikraum der Betriebsanlage für die die gegenständliche Nutzwasserentnahme ursprünglich bewilligt wurde, ist abzutrennen und dauerhaft zu verschließen.

Die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen ist der Wasserrechtsbehörde bis spätestens 30. November 2017 schriftlich anzuzeigen.

Hinsichtlich der übrigen mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. April 1966, Wa-551/3-1966-Ta, wasserrechtlich bewilligten Wassernutzung und Anlagenteile bleibt die wasserrechtliche Bewilligung weiterhin unverändert aufrecht.

Rechtsgrundlage
§§ 27 Abs. 1 lit. c), 29 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215 in der geltenden Fassung“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde wurde im Speziellen verkürzt auf das Wesentlichste vorgebracht:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.04.1966, GZ: Wa-551/3-1966/Ta, sei die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zwecks Versorgung des X der Stadt X mit Nutzwasser sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür dienenden Anlagen erteilt worden. Unter Auflagenpunkt 12. dieses Bescheides wurde festgelegt:

„Hinsichtlich der Grundwasserentnahme für jene Wassermengen, welche für den Zweck der Kühlanlagen verwendet werden, wird die w.r. Bewilligung befristet erteilt bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kläranlage X-Mitte. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für eine auch nach Inbetriebnahme der Kläranlage als einwandfrei anzusehende Beseitigung der Kühlwasser zu sorgen.“

Durch die Auflagenpunktformulierung im ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 13.04.1966 könne es zu keiner Erlöschensfeststellung kommen, da die darin angeführte Kläranlage X-Mitte bis heute nicht existiere und daher der Entnahmekonsens weiterhin aufrecht bleibe.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.05.2018. Dabei wurden die Verfahren betreffend Abweisung der Wiederverleihung und Feststellung des Erlöschens zu einer gemeinsamen Verhandlung verbunden.
Zu dieser Verhandlung sind ein Vertreter der Bf sowie deren Rechtsvertreter, ein Vertreter des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, ein Vertreter des Projektanten für den wasserwirtschaftlichen Versuch, ein Vertreter des Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungsunternehmens sowie zwei Vertreter der belangten Behörde erschienen.

3.2. In dieser Verhandlung wurde vom Vertreter der Bf vorgebracht, dass zwischen der geplanten Kläranlage X-Mitte und der dann tatsächlich ausgeführten

Regionalkläranlage X gravierende Unterschiede bestünden und daher diese beiden Anlagen nicht gleichzusetzen seien. Daher sei auch für die Nebenbestimmung Nr. 12 des Bescheides 1966 keine Gleichsetzung möglich.

Sollte die belangte Behörde diesen Zustand als unbefriedigend erachten, so bestünden die Möglichkeiten nach § 21a WRG. Es könne allerdings nicht über den Umweg der Uminterpretation der Bestimmung Nr. 12 die Bf um die Verfahrensgarantien des § 21a WRG gebracht werden.

Verwiesen werde nochmals darauf, dass es sich bei der Nebenbestimmung Nr. 12 nicht um eine Befristung handle, sondern um eine Bedingung, die dem WRG allerdings wiederum fremd sei.

3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht ergänzend zu Punkt 1. von nachstehendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

3.3.1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.04.1966, GZ: Wa-551/3-1966/Ta, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser zwecks Versorgung des X der Stadt X mit Nutzwasser sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierfür dienenden Anlagen erteilt. Die nunmehrige Bf ist Eigentümerin und Betreiberin des X.

Unter Auflagenpunkt 12. dieses Bescheides wurde festgelegt:

„Hinsichtlich der Grundwasserentnahme für jene Wassermengen, welche für den Zweck der Kühlanlagen verwendet werden, wird die w.r. Bewilligung befristet erteilt bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kläranlage X-Mitte. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für eine auch nach Inbetriebnahme der Kläranlage als einwandfrei anzusehende Beseitigung der Kühlwasser zu sorgen.“

In der Verhandlungsschrift vom 29.03.1966, GZ: Wa-551/3-1966/Ta, betreffend den gegenständlichen Bewilligungsbescheid wurde unter A) Befund auf Seite 5 im letzten Abschnitt vermerkt:
„...Sämtliche im Bereich des X anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer werden derzeit noch in die X abgeleitet. In längstens 6 Monaten wird jedoch der Anschluß an die städtische Kanalisation hergestellt sein. Mit der Inbetriebnahme der Kläranlage X-Mitte ist voraussichtlich in etwa vier Jahren zu rechnen....“

In der Begründung des Bewilligungsbescheides vom 13.04.1966, GZ: Wa-551/3-1966/Ta, führt die Wasserrechtsbehörde auf Seite 6 aus:
„...Was die Befristung (Pkt. 12) anlangt, so ist dazu folgendes zu bemerken: Gemäß § 21 WRG. 1959 kann die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden. Gemäß § 104 lit. d WRG 1959 ist die Wasserrechtsbehörde zu überprüfen verpflichtet, ob und wie für die einwandfreie Beseitigung der anfallenden Abwässer vorgesorgt wird. Auf Grund der Stellungnahme des zur Wahrung seiner Interessen verpflichteten Kanalisationsunternehmens (§ 32 Abs. 4 WRG. 1959) - d.i.

die Stadtgemeinde X, vertreten durch das Kanalamt - ist aber die Frage der ordnungsgemäßen Beseitigung der Kühlwässer nur bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage X-Mitte gelöst. Die Wasserrechtsbehörde mußte daher auch die w.r. Bewilligung für die Entnahme jener Wassermengen, welche für den Betrieb der Kühlanlage verwendet werden, vorderhand befristen. Diese Befristung hat also mit einer Rücksichtnahme auf den Grundwasserhaushalt, wie vom Bezirksverwaltungsamt des Magistrates Linz erwähnt, nichts zu tun. Diese Frage wird im vorliegenden Falle erst aktuell werden, wenn sich die Konsenswerberin - wie sie in ihrer Schlußäußerung bei der Verhandlung vom 29.3.1966 erwähnt hat - über das endgültig beanspruchte Maß der Wasserentnahme Klarheit verschafft hat, ebenso über die Beseitigung der Kühlwässer. Die Wasserrechtsbehörde begrüßt daher die Absicht der Konsenswerberin, die notwendigen Ermittlungen und Planungen einzuleiten. Dazu wird schon jetzt bemerkt, daß vom Standpunkt der wasserwirtschaftlichen Planungen und der Rücksichtnahme auf den Grundwasserhaushalt einer künftigen Versickerung der Kühlwässer - soferne dies technisch möglich ist - bzw. einem geschlossenen Kreislauf gegenüber einer allfälligen Ableitung in die X eindeutig der Vorzug zu geben ist.“

3.3.2. Im Jahr 1966 bzw. in dieser Zeit gab es für den Zentralraum von X zwar schon eine zentrale Kanalisation, die allerdings ohne besondere Vorreinigungsmaßnahmen - maximal war hier ein Grobrechen vorgesehen - in die X ausgeleitet wurde.

Im Zuge der Überlegungen zur Errichtung einer Abwasserreinigung waren ursprünglich für die Stadt X drei Kläranlagen geplant: Nord - im Bereich des heutigen X Sees, Mitte - im Bereich nördlich des Xflughafens und Süd - im Bereich Xstraße, Umfahrung X. Alle drei Kläranlagen sollten nach Vorreinigung die Abwässer an verschiedenen Einleitungsstellen in die X bzw. die Kläranlage Süd in die X ableiten. Der städtische X fiel in den Einzugsbereich der geplanten Kläranlage Mitte.

Da sich im Zuge der Projektierung gezeigt hat, dass speziell bei der Kläranlage Mitte eine Ableitung in den Staubereich der X aufgrund des Kraftwerkes X erfolgt und dies wasserwirtschaftlich unerwünscht war, wurde schließlich die Regionalkläranlage X errichtet mit Einleitung in die X nach dem Kraftwerk. Die Kläranlagen Mitte und Nord gelangten nicht zur Ausführung, die Kläranlage Süd wurde schließlich mit Inbetriebnahme der Regionalkläranlage X geschlossen. Im Bereich der geplanten Kläranlage Mitte befindet sich heute noch eine Regenentlastung. Im Bereich Nord besteht ebenfalls eine Regenentlastung und wurde zusätzlich ein Abwasserpumpwerk errichtet. Bei der Kläranlage Süd wurde der Ableitungskanal umgebaut und erfolgt die Ableitung in Richtung Regionalkläranlage X im freien Gefälle.

Im Bereich der Abwasserentsorgung X-Zentrum war das bestehende Kanalsystem schon so ausgerichtet, dass in Zukunft vor der direkten und praktisch ungeklärten Ableitung in die X die Kläranlage Mitte hätte errichtet werden können. Da diese Kläranlage aus den oben erwähnten Gründen nicht ausgeführt wurde, wurden die

zugeleiteten Abwässer schließlich in den Umleitungskanal zur Regionalkläranlage X eingebunden.

Die offizielle Eröffnung der Regionalkläranlage X hat am 07.07.1982 stattgefunden.

3.3.3. Generell ist es so, dass sogenannte Fremdwässer, wie z.B. Grundwassereintritte aber auch nur thermisch belastete Kühlwässer, in einer Kläranlage unerwünscht sind, da diese den Wirkungsgrad und die Wirkungsweise der Kläranlage beeinträchtigen. Durch die Verdünnung wird die Effektivität der Kläranlage eingeschränkt und führt dies auch zu einem größeren Einsatz von Hilfsmitteln, wie z.B. Fällungsmitteln, um eine entsprechende Reinigung zu erreichen.

Die Regionalkläranlage X ist von der Dimension wesentlich größer ausgeführt, als die Kläranlage X-Mitte, da sie praktisch drei Kläranlagen aus dem städtischen Raum ersetzt und zudem auch auf die Abwasserentsorgung von Umlandgemeinden ausgelegt wurde. Sie umfasst auch eine biologische Reinigungsstufe. Die Reinigung von kommunalen Abwässern macht nur ein Drittel des gesamten Abwasseranfalles dort aus, da die Kläranlage auch für die Reinigung von industriellen Abwässern konzipiert wurde.

Allgemein kommt eine größere Anlage mit Fremdwassereinleitungen besser zurecht, als eine kleinere. Allerdings ist es Aufgabe des Kläranlagenbetreibers, auch nach den generellen Richtlinien, dafür zu sorgen, dass der Fremdwasseranteil möglichst minimiert wird.

Generell kann die Einleitung von Kühlwässern auch Einfluss auf die Dimensionierung des Kanalsystems haben bzw. zu einem vermehrten, allerdings unerwünschten Anspringen der Regenentlastungen führen.

Allgemein führt ein erhöhter Fremdwasseranteil zumindest auch zu höheren Betriebskosten einer Kläranlage, da im Regelfall die zugeleiteten Wässer gehoben werden müssen, um dann die Stationen der Kläranlage zu durchlaufen. Eine erhöhte Menge bedeutet natürlich auch hier einen erhöhten Aufwand.
Dies macht keinen Unterschied, ob das Fremdwasser, z.B. in Form von Kühlwasser, durch einen Brunnen oder aus dem städtischen Trinkwassernetz entnommen wird. Es kommt aber zu einer gebührenrechtlich unterschiedlichen Behandlung.
Beim Heben des Abwassers ist eine kleinere Anlage naturgemäß mehr belastet, als eine größere, da der Fremdwasseranteil im Verhältnis zum Gesamtwasseranfall natürlich höher ist. Tendenziell arbeiten größere Anlagen rationeller als kleinere.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nicht die eine Einleitung der Kühlwässer unbedingt das Problem für die Kläranlage darstellt, sondern ist hier auch auf Folge-

wirkungen zu achten, da verschiedene Einleiter im Grunde nicht ungleich behandelt werden können. Wenn eine Fremdwassereinleitung zugestanden wird, müsste dies auch für gleichartige Fälle zugelassen werden und dies führt dann durch die Summenwirkung zu den angegebenen Problemen, wobei noch anzumerken ist, dass nicht nur die Hebewerke anders zu dimensionieren sind, sondern auch die Becken der Kläranlage und auch der Rechen.

3.3.4. Für die letztmaligen Vorkehrungen im Zuge der Erlöschensfeststellung ist als Frist für die Umsetzung ein Monat ausreichend. Unter diesen Vorkehrungen ist die physische Trennung von Leitungen und nicht nur die Errichtung von Absperreinrichtungen zu verstehen.

3.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem behördlichen Verwaltungsakt sowie aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere auch den Ausführungen der einvernommenen Auskunftsperson des Kläranlagenbetreibers sowie den Angaben des beigezogenen Amtssachverständigen und des Vertreters des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans. Sie wurden im Rahmen der gemachten Feststellungen auch von Seiten der Bf nicht substantiell bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Nach § 21 Abs. 1 WRG 1959 ist die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c) WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit bei befristeten Rechten.

§ 29 Abs. 1 WRG 1959 lautet:
„Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.“

4.2.1. Unter Auflagenpunkt 12. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13.04.1966, GZ: Wa-551/3-1966/Ta, wurde festgelegt:

„Hinsichtlich der Grundwasserentnahme für jene Wassermengen, welche für den Zweck der Kühlanlagen verwendet werden, wird die w.r. Bewilligung befristet erteilt bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kläranlage X-Mitte. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für eine auch nach Inbetriebnahme der Kläranlage als einwandfrei anzusehende Beseitigung der Kühlwasser zu sorgen."

Die Befristung kann durch Festsetzung eines kalendermäßig bestimmten Zeitpunktes, durch Bestimmung eines Zeitraums (ab Rechtskraft der Bewilligung) oder durch Hinweis auf irgendein Ereignis erfolgen; der Eintritt dieses Ereignisses muss aber gewiss sein. Eine wasserrechtliche Bewilligung „bis zum möglichen Anschluss an die Ortskanalisation" enthält eine (zulässige) Befristung im Sinne des § 21 Abs. 1 (Oberleitner/Berger, WRG[4] (2018), RZ 4 zu §21).
Die Erteilung eines Wasserbenutzungsrechtes mit der Befristung „bis zur Möglichkeit des Anschlusses an eine systematische Ortskanalisation (mit zentraler Abwasserreinigung)" ist zulässig (VwGH 22.12.2011, 2010/07/0211, mwN.).

Sowohl nach Lehre als auch ständiger Judikatur wurde durch die Festlegung im oben angeführten Bescheid eine Befristung für die dort bezeichnete Grundwasserentnahme festgelegt und handelt es sich dabei nicht um eine bloße Bedingung, wie von der Bf angeführt. Dass eine Kläranlage errichtet werden soll, war schon zum damaligen Zeitpunkt gewiss, wenngleich diese dann in anderer Form ausgeführt wurde.

4.2.2. Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wurde vom Wortlaut her befristet „bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kläranlage X-Mitte" erteilt. Eine solche Kläranlage wurde allerdings nie errichtet, sondern, wie der Vertreter des Kanalisationsunternehmens angegeben hat, stattdessen die dafür vorgesehenen Abwässer in die Regionalkläranlage X umgeleitet, da ansonsten eine Einleitung in den Staubereich der X erfolgt wäre, was wasserwirtschaftlich nicht erwünscht ist.

Die Regionalkläranlage X wurde an einem anderen Ort und wesentlich größer dimensioniert in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausgeführt mit einer biologischen Reinigungsstufe. Die Bf vermeint daher, dass das für die Befristung maßgebliche Ereignis nicht eingetreten ist, wobei der reine Wortlaut für ihre Auffassung spricht. Eine derart enge Interpretation erscheint aber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zulässig, da in einem solchen Fall ja sogar schon auch bei einer bloß andersartigen Bezeichnung der Kläranlage die Befristung nicht eintreten würde.

Vielmehr muss hier auf den Zweck der Anordnung abgestellt werden.

Schon aus den zitierten Stellungnahmen in der Bewilligungsverhandlung sowie vor allem aus der Begründung des Bewilligungsbescheides, in dem diese Befristung angeordnet wurde, lässt sich ableiten, dass die Einleitung der Kühlwässer in eine

Kläranlage verhindert werden sollte. Primär wurde einer Wiederversickerung der Vorrang vor einer Direkteinleitung in die X in Aussicht gestellt, keinesfalls aber die Einleitung in eine Kläranlage. Die wasserwirtschaftlichen Gründe dafür waren damals wie auch heute noch in der Verminderung der Reinigungsleistung und einer Erhöhung von Bau- und Betriebskosten gelegen. Es kann dazu im Einzelnen auf die Sachverhaltsfeststellungen verwiesen werden.

Vom Vertreter des Kanalisationsunternehmens wurde auch anschaulich dargelegt, dass auch bei der nunmehrigen Regionalkläranlage X Fremdwasserzuleitungen unerwünscht sind und wenngleich diese bei einer größeren Anlage nicht so massiv ins Gewicht fallen, trotzdem schon aufgrund der Gleichbehandlung der Einleiter und der Beispielswirkung solche zu unterbinden bzw. gar nicht zuzulassen sind.

Diese Umstände sind nach wie vor zutreffend und haben sich seit der Festlegung der Befristung dem Grunde nach auch nicht verändert. Somit ist der Sinn und Zweck der Befristung nach wie vor gegeben und diese daher auch als rechtswirksam anzusehen.

4.2.3. Da die wasserrechtliche Bewilligung der Bf bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage (X-Mitte bzw. des Ersatzprojektes Regionalkläranlage X) befristet war und mit 07.07.1982 die offizielle Eröffnung der Regionalkläranlage X erfolgte, ist die gegenständliche wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme zur Verwendung als Kühlwasser in der Kühlanlage spätestens mit 07.07.1982 ex lege erloschen. Eine allfällige Verletzung des Parteiengehörs hinsichtlich des ermittelten Eröffnungsdatums der Regionalkläranlage X ist auf jeden Fall durch das verwaltungsgerichtliche Verfahren geheilt.

Die belangte Behörde ist daher zu Recht vom Erlöschen des befristeten Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 27 Abs. 1 lit. c) WRG 1959 durch Ablauf der Zeit ausgegangen.

4.2.4. Hinsichtlich der angeordneten letztmaligen Vorkehrungen: „Die Zuspeisleitung zum Zwischenbehälter im Technikraum der Betriebsanlage für die die gegenständliche Nutzwasserentnahme ursprünglich bewilligt wurde, ist abzutrennen und dauerhaft zu verschließen.“ ist entsprechend den Ausführungen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darunter eine physische Trennung von Leitungen und nicht nur die bloße Verwendung von Absperreinrichtungen zu verstehen. Die Anordnung war daher diesbezüglich zu konkretisieren.

Ebenso war die Frist für die Durchführung der letztmaligen Vorkehrungen entsprechend dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung und den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes um die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und den zur Umsetzung

vom Amtssachverständigen als notwendig erachteten Zeitraum zu verlängern. Auch unter Berücksichtigung eines entsprechenden Zeitraums für die Zustellung ist mit dem nunmehr festgesetzten Termin auf jeden Fall ausreichend Zeit für die Umsetzung.

4.3. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch sonst keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer